

15.03.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - AS - FJ - K - Wizu Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zur
beruflichen Weiterbildung**

KOM(92) 486 endg.; Ratsdok. 4070/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------------------------|--|
| EG
K
Wi | 1. Der Bundesrat bekräftigt seine bereits früher geäußerte Auffassung - zuletzt BR-Drucksache 35/90 (Beschluß) -, daß der beruflichen Weiterbildung eine hohe wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung zukommt. |
| EG
AS
K
Wi | 2. Er begrüßt alle Initiativen, die geeignet sind, die [große wirtschafts- und sozialpolitische] Bedeutung [der beruflichen Weiterbildung] zu verdeutlichen und das in der EG-Sozialcharta genannte Ziel zu fördern, allen Arbeitnehmern den Zugang zu Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. |
| 3. [EG, AS]
4. [EG, AS] | |
| EG
AS
K
Wi | 5. Gegen den Entwurf einer Empfehlung des Rates über den Zugang zur beruflichen Bildung erhebt er jedoch folgende grundsätzliche Bedenken: |

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

- EG
AS
(bei An-
nahme ent-
fällt Ziffer 7)
6. Nach Artikel 128 EWG-Vertrag kann die Gemeinschaft allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik im Bereich der Berufsausbildung aufstellen. Mit dieser Handlungskompetenz ist es nach Ansicht des Bundesrates nicht vereinbar, daß die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung auffordert.
- K
Wi
7. Die Rechtsgrundlage des Artikels 128 EWGV erlaubt der Gemeinschaft nicht, über allgemeine Grundsätze zur beruflichen Bildung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.
- EG
K
Wi
8. Der Empfehlungsentwurf enthält konkrete Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission ergreifen sollen. Solche Einzelmaßnahmen sind typische Elemente von Entscheidungen mit rechtlicher Bindungswirkung. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich für allgemeine Leitlinien einzusetzen, die nicht auf konkrete Einzelmaßnahmen gerichtet sind.
- EG
K
Wi
10. [EG]
9. Artikel 127 des EGV bestimmt, daß im Bereich von Bildung und Ausbildung jede Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten [durch die Gemeinschaft] untersagt ist. Diese Aussagen müssen auch für den Umfang der Regelungsbefugnis von Artikel 128 EWGV maßgeblich sein.
- EG
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12)
11. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß der Rat für seinen bildungspolitischen Beschluß eine Rechtsform wählt, die gewährleistet, daß seine inhaltliche Ausgestaltung in keiner Weise rechtsverbindlich ist.
- K
Wi
12. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß der Rat für seinen bildungspolitischen Beschluß eine Rechtsform wählt, die gewährleistet, daß seine Empfehlungen in keiner Weise rechtsverbindlich sind.
- EG
AS
13. Der Bundesrat lehnt deshalb insbesondere ab:
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung "sicherzustellen".
 - Die Verpflichtung der Unternehmen, der Qualifikation und der beruflichen Weiterbildung ihrer Belegschaft Vorrang einzuräumen.
 - Den Anspruch der Arbeitnehmer auf Bewertung ihres Ausbildungsbedarfs sowie ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse durch die Unternehmen und/oder öffentliche Stellen. Ein solcher Anspruch würde zu erheblichen

Belastungen führen, seine Realisierung wäre angesichts fehlender allgemeingültiger Maßstäbe nur schwer möglich.

- AS 14. Der Bundesrat begrüßt die verstärkte Einbindung der Sozialpartner.
- EG 15. Er weist erneut darauf hin, daß die berufliche Weiterbildung in Deutschland
AS vorrangig Aufgabe der Wirtschaft [aber auch Aufgabe der berufsbildenden
K Schulen, insbesondere der Fachschulen] ist.
Wi
16. [EG, K, Wi]
- AS 17. Die Verantwortung der öffentlichen Gebietskörperschaften darf daher nicht
gleichgestellt werden.
- EG 18. Die berufliche Weiterbildung ist dezentral und pluralistisch organisiert. Der
K Bundesrat stellt fest, daß die im Vorschlag der EG-Kommission genannten
Wi allgemeinen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend
verwirklicht sind.
- EG 19. Der Bundesrat widerspricht der Auffassung in der Vorlage, bereits die Be-
K schränkung auf einen "lockeren Rechtsrahmen" oder die Inanspruchnahme
Wi einer Katalysatorfunktion durch die Kommission werde dem Subsidiaritäts-
20. [K, Wi] prinzip gerecht. Dieses Prinzip bestimmt vielmehr, daß die Gemeinschaft
überhaupt nur dann tätig werden soll, sofern und soweit ein Ziel auf Ebene der
Mitgliedstaaten nicht erreicht werden kann [und daher besser auf
Gemeinschaftsebene als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten
durchgeführt werden soll].
- EG 21. Jede Äußerung der Gemeinschaft zur beruflichen Weiterbildung muß zu-
K mindest den Verfassungsvorbehalt der Mitgliedstaaten ("Im Rahmen der je-
Wi weiligen bildungspolitischen Leitvorstellungen und Strukturen der Mitglied-
staaten") enthalten.
- EG 22. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung nach eindeutiger Terminologie. Die
AS verwendeten Begriffe "berufliche Weiterbildung", "Ausbildung und Umschu-
lung", "Grundausbildung" und "Zugang zur beruflichen Bildung" sind klar zu
definieren und gegeneinander abzugrenzen.
- EG 23. Der Bundesrat hält im Interesse der Klarheit eine eindeutige Terminologie für
K erforderlich, die zwischen Ausbildung und Weiterbildung unterscheidet und
Wi die deutlich erkennen läßt, wer Adressat der einzelnen Empfehlungen sein soll.
- EG 24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in der
AS Empfehlung auch die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit
FJ betreuungsbedürftigen Kindern berücksichtigt werden.

- EG
K
Wi
25. Der Bundesrat begrüßt jeden Austausch von Informationen über die Politik der beruflichen Weiterbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind bereit, sich daran zu beteiligen. Eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten über sämtliche Maßnahmen in Anwendung der Empfehlung lehnt der Bundesrat jedoch ab. Er fordert die Bundesregierung auf, sich stattdessen dafür einzusetzen, daß in Abschnitt IV des Entwurfs Formulierungen gewählt werden, die unmißverständlich klarstellen, daß die Gemeinschaft die Politik der Mitgliedstaaten in der beruflichen Weiterbildung unterstützt und ergänzt, nicht aber ihrer Kontrolle unterwirft.
- EG
K
Wi
26. Der Bundesrat hält es für sachgerecht, daß der Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene vom Beratenden Ausschuß für Berufsbildung und nicht vom Beratenden Ausschuß für die Programme FORCE und EUROTECNET begleitet wird. Er weist darauf hin, daß er mit Beschluß vom 6. November 1992 - BR-Drucksache 740/92 (Beschluß) - einen Vertreter der Länder als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung benannt hat. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie ihm einen der beiden Plätze der Regierungsvertreter aus der Bundesrepublik Deutschland einräumt.